

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A Problem

In der 8. Wahlperiode haben sich im Abgeordnetengesetz einige Probleme gezeigt, die Gesetzesanpassungen und die Einführung neuer Regelungen erforderlich machen. Dazu gehört die Erweiterung der Ordnungsmaßnahmen um ein Ordnungsgeld. Die Verhaltenspflichten der Abgeordneten werden verschärft und die Rechenschaftspflicht der Fraktionen überarbeitet. Wie zu Beginn jeder Wahlperiode muss außerdem der aktuelle Betrag der Abgeordnetenentschädigung, der bisher im Gesetz- und Verordnungsblatt stand, im Gesetz festgelegt werden. Auch die Kostenpauschalen werden neu bestimmt.

B Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor:

- Das Verfahren bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln wird gesetzlich geregelt. Es reicht von der Ermahnung über die Veröffentlichung eines Verstoßes bis zum Ordnungsgeld.
- Für gröbliche Verletzungen der Ordnung oder der Würde des Landtages und für nicht nur geringfügige Verstöße gegen die Hausordnung werden Ordnungsgelder eingeführt.
- Die Verhaltensregeln in den §§ 47 und 47a werden neu geordnet.
- Die aktuellen Beträge der Entschädigung und der Kostenpauschale werden in das Gesetz übernommen und die Anpassungszeitpunkte fortgeschrieben.
- Der Höchstbetrag des Zuschusses zum Mietzins für eine Übernachtungsmöglichkeit am Sitz des Landtages wird auf 750 Euro angehoben.
- Die Regelaltersgrenze für die Altersentschädigung und die Unvereinbarkeit des Mandats mit einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst werden klargestellt.

- Die Fraktionsfinanzierung setzt sich künftig aus einem Grundbetrag, einem Betrag je Mitglied und einem Oppositionszuschlag zusammen. Eine Doppelfinanzierung von Fraktionen, deren Mitglieder auf Wahlvorschlägen derselben Partei gewählt wurden, wird ausgeschlossen.
- Die Fristen für Rechenschaftsbericht und Vermögensverzeichnis bei der Liquidation einer Fraktion werden aufeinander abgestimmt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die Anhebung des Höchstbetrages des Zuschusses zum Mietzins nach § 12 Absatz 2 von 600 Euro auf 750 Euro können Mehrkosten von höchstens 127 800 Euro jährlich entstehen. Da nicht alle Abgeordneten den Zuschuss in Anspruch nehmen und der Höchstbetrag nicht in jedem Fall ausgeschöpft wird, werden die tatsächlichen Mehrkosten geringer sein.

Die Übernahme der Beträge der Entschädigung und der Kostenpauschale in das Gesetz verursacht keine Mehrkosten. Die Ordnungsgelder führen zu Einnahmen in nicht bezifferbarer Höhe.

ENTWURF

eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2007 (GVOBl. M-V S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 26), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „6 466,30“ durch die Angabe „7 440,45“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2 000“ durch die Angabe „2 433,70“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Darüber hinaus können Mittel bis zur Höhe eines Zwölftels des Jahresbetrages auf das Folgejahr übertragen werden.“

3. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „600“ durch die Angabe „750“ ersetzt.

4. § 17 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Abgeordnete erhalten nach ihrem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn sie die in § 35 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes festgelegte Regelaltersgrenze erreichen und dem Landtag ein Jahr angehört haben; die besonderen Vorschriften für einzelne Beamtengruppen finden keine Anwendung. Auf Antrag wird die Altersentschädigung bis zu fünf Jahre vor Vollendung der Regelaltersgrenze gewährt.“

5. In § 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Angabe „2022“ durch die Angabe „2027“, die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“, die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“, die Angabe „2025“ durch die Angabe „2030“ und die Angabe „2026“ durch die Angabe „2031“ ersetzt.

6. In § 34 wird die Angabe „Angestellte oder Angestellter“ durch die Angabe „Beschäftigte oder Beschäftigter“ ersetzt.
7. § 41 wird durch den folgenden § 41 ersetzt:

**„§ 41
Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Die §§ 35 bis 38 gelten sinngemäß für die weiteren in § 34 genannten Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.“

8. § 47 wird durch den folgenden § 47 ersetzt:

**„§ 47
Ausübung des Mandats**

(1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Landtages. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig.

(2) Ein Mitglied des Landtages darf für die Ausübung seines Mandats keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die erkennbar deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Landtag erwartet wird. Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung für eine Vortragstätigkeit, die im Zusammenhang mit der Mandatsausübung steht, oder ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Landtages gewährt wird.

(3) Wirken Mitglieder des Landtages in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem sie selbst oder jemand anderes, für den sie gegen Entgelt tätig sind, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse haben, so haben sie auf diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss hinzuweisen.

(4) In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag zu unterlassen.

(5) In Zweifelsfragen sind Mitglieder des Landtages verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Auslegung der Regelungen dieses Abschnitts zu vergewissern.“

9. § 47a wird durch den folgenden § 47a ersetzt:

**„§ 47a
Anzeigepflichten**

(1) Die Abgeordneten haben innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft folgende Angaben zu machen, die zusammen mit den biografischen Angaben der Abgeordneten veröffentlicht werden:

1. die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
 - a) unselbstständige Tätigkeiten unter Angabe der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
 - b) selbstständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
 - c) freie Berufe, sonstige selbstständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
 - d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen.
2. früher ausgeübte Berufe, soweit sie im Zusammenhang mit der Mandatsübernahme aufgegeben worden sind.
3. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats, einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.
4. vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen.
5. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, soweit diese nicht im Zusammenhang mit einer bereits vor Annahme des Mandats ausgeübten Tätigkeit oder der privaten Vermögensverwaltung gehalten werden und die Beteiligung maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft eröffnet.

Während der Wahlperiode eintretende Änderungen oder Ergänzungen sind innerhalb von drei Monaten nach deren Eintritt schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

(2) Die Abgeordneten haben der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zum 30. April eines jeden Jahres für das Vorjahr anzuzeigen:

1. einmalige oder regelmäßige Einkünfte,
2. entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen,

3. Zuwendungen und Vergünstigungen, die sie für ihre politische Tätigkeit als Landtagsabgeordnete erhalten haben, wenn die Summe aller Einnahmen nach Nummer 2 oder der Zuwendungen und Vergünstigungen nach Nummer 3 den Wert von 125 Euro je Zuwendungsgeberin oder Zuwendungsgeber in einem Kalenderjahr überschreitet. Die Abgeordneten haben hierfür gesondert Rechnung zu führen.
4. das Bestehen bzw. der Abschluss von Vereinbarungen über die Gewährung von geldwerten Vorteilen oder der Übertragung von entgeltlichen Tätigkeiten während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag, soweit diese nicht dem Regelungsbereich des Absatzes 1 Nummer 1 bis 4 unterliegen.
5. Zulagen der Fraktionen für besondere Funktionen.

(3) Überschreiten die nach den Nummern 1 bis 5 anzeigepflichtigen Einnahmen, Zuwendungen oder sonstigen Vermögensvorteile den Wert von 2 000 Euro je Zuwendungsgeberin oder Zuwendungsgeber in einem Kalenderjahr, so sind sie als Amtliche Mitteilung zu veröffentlichen und dabei in folgenden Schritten auszuweisen:

Stufe 1: 2 000 bis 5 000 Euro

Stufe 2: 5 000,01 bis 10 000 Euro

Stufe 3: 10 000,01 bis 15 000 Euro

Stufe 4: 15 000,01 bis 30 000 Euro

Stufe 5: 30 000,01 bis 50 000 Euro

Stufe 6: 50 000,01 bis 75 000 Euro

Stufe 7: 75 000,01 bis 100 000 Euro

Stufe 8: 100 000,01 bis 150 000 Euro

Stufe 9: 150 000,01 bis 250 000 Euro

Weitere Stufen in Schritten von jeweils 100 000 Euro.

Die Veröffentlichungspflicht bei Einkünften aus Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft im Sinne von § 47a Absatz 1 Nummer 3 entfällt. Haben Abgeordnete keine anzeigepflichtigen Einnahmen, Zuwendungen oder sonstigen Vermögensvorteile gemäß den Nummern 1 bis 5 erhalten, so ist anzuzeigen, dass keine meldepflichtigen Einnahmen angefallen sind.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht im Rahmen dieser Verhaltensregeln, nachdem er dem Ältestenrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über oder im Zusammenhang mit Dritten, für die Abgeordnete eine vertragliche oder gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 des Strafgesetzbuches geltend machen können oder deren Mitteilung die berechtigten, insbesondere datenschutzrechtlichen Belange Dritter beeinträchtigt. Die Präsidentin oder der Präsident kann in diesen Fällen in den Ausführungsbestimmungen festlegen, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. Hierzu kann sie oder er insbesondere vorsehen, dass statt der Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben ist.

(5) Die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 werden mit den biografischen Angaben der Abgeordneten veröffentlicht.“

10. Nach § 47a werden die folgenden §§ 47b bis 47d eingefügt:

**„§ 47b
Verfahren bei Verstößen**

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtages Verhaltensregeln dieses Abschnitts verletzt hat, hat die Präsidentin oder der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied des Landtages anzuhören. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln dieses Abschnitts nicht vorliegt, stellt die Präsidentin oder der Präsident das Verfahren ein. Hiervon setzt die Präsidentin oder der Präsident das betreffende Mitglied in Kenntnis.

(3) Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall beziehungsweise leichte Fahrlässigkeit vorliegt (zum Beispiel bei einer Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt.

(4) Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln dieses Abschnitts und kein Fall des Absatzes 3 vorliegt, unterrichtet sie oder er den Ältestenrat über das Ergebnis der Überprüfung. Sie oder er stellt nach erneuter Anhörung des betroffenen Mitglieds im Benehmen mit dem Ältestenrat fest, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln dieses Abschnitts vorliegt. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Landtages gegen eine Verhaltensregel dieses Abschnitts verstoßen hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach diesem Gesetz als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtages ebenfalls veröffentlicht.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Benehmen mit dem Ältestenrat gegen das Mitglied des Landtages, das gegen die Verhaltensregeln dieses Abschnitts verstoßen hat, ein Ordnungsgeld von mindestens 100 Euro und höchstens das Zweifache der Entschädigung nach § 6 Absatz 1 festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalls und nach dem Grad des Verschuldens. Die Präsidentin oder der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. § 30 bleibt unberührt. Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

(6) Bestehen Anhaltspunkte für einen Pflichtverstoß gegen ein Mitglied des Ältestenrates oder gegen eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Landtages an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Anstelle einer betroffenen Fraktionsvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden wird ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter nach Absatz 1 um Stellungnahme gebeten und nach Absatz 4 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Präsidentin oder der Präsident eine Pflicht verletzt hat, hat ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 zu verfahren.

(7) Das Mitglied des Landtages, das nach § 47 Absatz 2 unzulässige Zuwendungen angenommen oder Einkünfte erzielt hat, hat diese oder ihren Gegenwert an den Landeshaushalt abzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder Einkünfte nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt.

(8) Für Streitigkeiten gegen einen nach Absatz 5 oder 7 erlassenen Verwaltungsakt ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Zuständig ist das Gericht am Sitz des Landtages.

§ 47c

Ordnungsmaßnahmen wegen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtages

(1) Wegen einer gröblichen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtages bei dessen Sitzungen kann die Präsidentin oder der Präsident gegen ein Mitglied des Landtages ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf 1 000 Euro. Ist ein Mitglied des Landtages innerhalb von drei Sitzungswochen dreimal zur Ordnung gerufen worden, setzt die sitzungsleitende Präsidentin oder der sitzungsleitende Präsident mit dem Erlass des dritten Ordnungsrufes zugleich ein Ordnungsgeld gegen das Mitglied fest. Dies gilt nicht, sofern gegen das Mitglied bereits eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 ausgesprochen wurde.

(2) Bei gröblicher Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtages kann das Mitglied für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verwiesen und bis zu 30 Sitzungstage von der Teilnahme an Sitzungen des Landtages und seiner Gremien ausgeschlossen werden. Ist ein Mitglied des Landtages dreimal während einer Sitzung zur Ordnung gerufen, verweist es die sitzungsleitende Präsidentin oder der sitzungsleitende Präsident für die Dauer der Sitzung aus dem Saal.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

(4) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten über Maßnahmen und Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Landesverfassungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 47d

Störung der Ordnung in den Gebäuden des Landtages

(1) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern kann die Präsidentin oder der Präsident gegen ein Mitglied des Landtages ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf 1 000 Euro; ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn das betroffene Mitglied innerhalb von zehn Monaten erneut Anlass für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung gegeben hat.

(2) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten über Maßnahmen und Festsetzung nach Absatz 1 ist das Landesverfassungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern.“

11. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „angehören“ die Angabe „oder aufgrund von Wahlvorschlägen derselben Partei in den Landtag gewählt wurden“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied der Fraktion und einem Zuschuss in Höhe von 25 Prozent des Grundbetrages für jede Fraktion, die nicht die Landesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen. Die Auszahlung der Fraktionszuschüsse erfolgt monatlich.“

c) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

12. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Der Rechenschaftsbericht muss von einer Wirtschaftsprüferin, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie einer internen Fraktionsprüfungskommission auf die Einhaltung der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 geprüft werden. Er ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zusammen mit dem Prüfungsvermerk spätestens zum Ende des sechsten Monats nach Ablauf eines Kalenderjahres beziehungsweise nach Ende der Wahlperiode für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) vorzulegen. Verliert eine Vereinigung von Abgeordneten die Rechtsstellung als Fraktion und findet eine Liquidation statt, so ist der Rechenschaftsbericht für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres innerhalb einer Frist von vier Monaten vorzulegen. Als Ende des Berichtszeitraumes für den Rechenschaftsbericht im Sinne von Satz 3 wird der letzte Kalendertag des Monats festgelegt, in dem die Vereinigung von Abgeordneten die Rechtsstellung als Fraktion verliert.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

13. § 57a Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Liquidatorin oder der Liquidator hat der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Verlust der Rechtsstellung der Fraktion ein Vermögensverzeichnis vorzulegen, welches das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die bestehenden Verträge einschließlich Kündigungsfristen per Stichtag des Verlustes der Rechtsstellung ausweist. Dieses Vermögensverzeichnis ist durch die Liquidatorin oder den Liquidator von einer Wirtschaftsprüferin, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen und der Präsidentin oder dem Präsidenten in geprüfter Form spätestens zusammen mit dem Rechenschaftsbericht nach Satz 3 vorzulegen. Gleichartige Verzeichnisse sind durch die Liquidatorin oder den Liquidator zum Ende des vierten Monats und des sechsten Monats nach dem Verlust der Rechtsstellung jeweils innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen; einer Wirtschaftsprüfung dieser Verzeichnisse bedarf es nicht.“

Nach Beendigung der Liquidation ist der Präsidentin oder dem Präsidenten ein Abschlussbericht über die Liquidation abzugeben, der den Verlauf der Liquidation nachvollzieht. In diesen Verzeichnissen und dem Abschlussbericht bescheinigt die Liquidatorin oder der Liquidator die Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Buchführung und die Zweckbindung nach § 54 Absatz 2.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zur Konstituierung des Landtages am 20. Oktober 2026 in Kraft.

Julian Barlen und Fraktion

Hennis Herbst und Fraktion

Claudia Müller und Fraktion

Begründung:**Zu Artikel 1****Zu den Nummern 1 bis 3 und 5**

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehenen Anpassungen der Entschädigung und der Kostenpauschale sollten die aktuellen Werte in das Gesetz übernommen und die Anpassungszeitpunkte aktualisiert werden.

Zu Nummer 4

Durch die Neufassung von Absatz 1 des § 17 wird klargestellt, dass ausschließlich die in § 35 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes maßgeblichen Regelaltersgrenzen herangezogen werden, ohne dass besondere Regelungen für einzelne Beamtengruppen des Landesbeamtengesetzes für die Altersentschädigung der Abgeordneten gelten.

Zu den Nummern 6 und 7

Die Änderung von „Angestellte oder Angestellter“ hin zu „Beschäftigten“ dient der Klarstellung. Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (Drucksache 4/1711) hat der Gesetzgeber eine Erweiterung der unvereinbaren Tätigkeiten vorgenommen. Danach sollte aufgrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung eine gleichzeitige Tätigkeit von Abgeordneten im öffentlichen Dienst generell ausgeschlossen werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollte die Neuregelung „Interessenkonflikte und Doppelbelastungen vermeiden, die bei einer gleichzeitigen Tätigkeit als Abgeordneter und als Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes entstehen können. Der Kreis der unvereinbaren Tätigkeiten wird deutlich erweitert, da diese Problematik alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes betrifft.“

Mit dem damaligen Gesetz sollten alle Mitarbeitenden erfasst sein. Die Formulierung „Angestellte oder Angestellter“ ist daher missverständlich, da hiervon nicht die Arbeiterinnen und Arbeiter erfasst sind.

In diesem Zusammenhang erfolgt mit der Änderung in § 41 ebenfalls eine Klarstellung. Die Regelung hat stets für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes Geltung gefunden. Dies wird mit der Angleichung der Überschrift deutlich. Die Streichung des Halbsatzes „die eine nach § 34 mit der Mitgliedschaft im Landtag unvereinbare Tätigkeit ausüben“ ist sinnvoll, da in § 34 definiert worden ist, dass bei allen benannten Personengruppen unvereinbare Tätigkeiten vorliegen.

Zu Nummer 8

Der fünfte Abschnitt wird neu strukturiert und dementsprechend § 47 der Übersichtlichkeit halber neu gefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verhältnis zwischen Mandat und Nebentätigkeit. Die Mandatsausübung wird fortan in den Mittelpunkt als Hauptbeschäftigung/in den Mittelpunkt der Beschäftigung des Mitglieds des Landtages gerückt. Sie ist Ausdruck des Vorrangs der Repräsentations- und Funktionsfähigkeit des Parlaments vor mandatsfremden Individualinteressen einzelner Mitglieder des Landtages. Die Mittelpunktregelung ist ein verbindlicher Appell an die Mitglieder des Landtages, ihr Mandat nicht für andere Tätigkeiten zu vernachlässigen. Es wird auch klargestellt, dass, mit Ausnahme der im Gesetz geregelten Inkompatibilitäten, Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig sind. Auch die Übernahme von Regierungsämtern und die Wahrnehmung von parteipolitischen Aufgaben (z. B. der Landesvorsitz, Landesvorstand) sind mit dem Mandat kompatibel.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist die weitgehende Unzulässigkeit der Annahme von Zuwendungen statuiert, die im weitesten Sinne im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Mitglieds des Landtages stehen. Erfasst werden alle materiellen Vorteile aller Art, die ein Mitglied des Landtages annimmt. Eine Annahme liegt vor, wenn die oder der Abgeordnete die Zuwendung erkennbar als Teil seines Vermögens betrachtet. Geld-, Sach- und Aufwandsspenden, geldwerte Zuwendungen sowie Gastgeschenke sind nicht vom Annahmeverbot erfasst. Diese sind allerdings unter Umständen gemäß § 47a Absatz 2 Nummer 2 anzeigepflichtig.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 47a Absatz 5 und wurde ohne Änderung in § 47 übertragen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 47a Absatz 6 und wurde ohne Änderung in § 47 übertragen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 47a Absatz 7. Die Verpflichtung von Mitgliedern des Landtages, sich in Zweifelsfragen durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Auslegung von Regelungen zu erkundigen, wird über § 47 auf die Regelungen des gesamten fünften Abschnitts erstreckt.

Zu Nummer 9

Der mit dem 17. Änderungsgesetz zum Abgeordnetengesetz (Drucksache 8/6) eingefügte § 47a hat sich in der praktischen Anwendung grundsätzlich bewährt.

Der Paragraph wird mit der Änderung sprachlich klarer gefasst und auf die Anzeigepflichten reduziert. Hierzu werden die Absätze 5 bis 7 gestrichen, da sie im Zuge der Neustrukturierung in § 47 überführt werden.

Zu Nummer 10

Mit der Einführung des § 47b wird eine bislang bestehende Regelungslücke im Abgeordnetengesetz geschlossen. Das Verfahren bei Verstößen gegen Verhaltenspflichten der Mitglieder des Landtages wird damit erstmals gesetzlich geregelt.

Die Vorschrift übernimmt in ihren Grundzügen das ursprünglich in der Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern geregelte Verfahren, das mit dem 17. Änderungsgesetz (Drucksache 8/6) außer Kraft getreten ist, und überführt dieses in das Abgeordnetengesetz. Dadurch wird das Verfahren auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Zugleich wird das Verfahren weiterentwickelt. Insbesondere vor dem Hintergrund der nunmehr vorgesehenen Möglichkeit, ein Ordnungsgeld zu verhängen, erfolgt eine differenziertere Ausgestaltung, die eine dem Einzelfall angemessene und verhältnismäßige Sanktion ermöglicht und so der Durchsetzung der Verhaltensregeln dient.

Der Anwendungsbereich der Regelung erstreckt sich auf sämtliche Verhaltenspflichten des fünften Abschnitts. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist von wesentlicher Bedeutung für die Integrität parlamentarischer Arbeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Landtag.

Das Sanktionssystem ist abgestuft ausgestaltet und reicht von einer Ermahnung über die Veröffentlichung eines Verstoßes bis hin zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes. Dadurch wird eine angemessene Reaktion auf Pflichtverstöße ermöglicht. Zugleich werden durch die Einbindung des Ältestenrates sowie durch Verfahrensgarantien, insbesondere die Anhörung des betroffenen Mitglieds, die Rechte des Mitglieds des Landtages geschützt.

Zu Absatz 1

Liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß vor, ist die Präsidentin oder der Präsident zur Sachverhaltsaufklärung verpflichtet. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Zur weiteren Aufklärung kann die jeweilige Fraktionsvorsitzende oder der jeweilige Fraktionsvorsitzende beteiligt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass das Verfahren einzustellen ist, wenn sich kein Verstoß feststellen lässt. Das betroffene Mitglied ist hierüber zu unterrichten. Dies dient insbesondere dem Schutz des Mitglieds vor unbegründeten Vorwürfen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht für minder schwere Verstöße oder Fälle leichter Fahrlässigkeit die Ermahnung vor. Diese stellt die niedrigste Sanktionsstufe dar und ermöglicht eine verhältnismäßige Reaktion insbesondere bei formalen Pflichtverletzungen, etwa Fristversäumnissen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Verfahren bei festgestellten Verstößen, die nicht lediglich geringfügig sind. In diesen Fällen wird der Ältestenrat eingebunden. Nach erneuter Anhörung des betroffenen Mitglieds erfolgt die Feststellung des Verstoßes im Benehmen mit dem Ältestenrat. Die Veröffentlichung als Drucksache dient der Transparenz parlamentarischen Handelns. Auf Wunsch des Mitglieds wird auch die Feststellung des Nichtvorliegens eines Verstoßes veröffentlicht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, ein Ordnungsgeld zu verhängen. Dieses stellt die schwerste Sanktion dar und setzt einen nicht unerheblichen Verstoß voraus. Die Höhe des Ordnungsgeldes richtet sich nach der Schwere des Verstoßes und dem Grad des Verschuldens. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenrat. Die Festsetzung wird durch von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Verwaltungsakt umgesetzt. Die Möglichkeit einer Ratenzahlung trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält besondere Verfahrensregelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Betroffene Mitglieder des Ältestenrates oder Fraktionsvorsitzende sind von der Mitwirkung ausgeschlossen. Für den Fall, dass die Präsidentin oder der Präsident selbst betroffen ist, wird das Verfahren durch die Stellvertretung geführt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Rückführung unzulässig erlangter Zuwendungen oder Einkünfte. Diese sind an den Landeshaushalt abzuführen. Die Geltendmachung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten mittels Verwaltungsaktes und ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren begrenzt. Der Anspruch besteht unabhängig vom Fortbestand des Mandats.

Zu Absatz 8

Absatz 8 stellt klar, dass für Streitigkeiten gegen Maßnahmen nach den Absätzen 5 und 7 der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist und welches Gericht örtlich zuständig ist.

Mit § 47c macht der Landtag von seinem Selbstorganisationsrecht Gebrauch und schafft ein parlamentsinternes Sanktionsregime für Verstöße durch Mitglieder des Landtages.

Die zurückliegende Legislaturperiode hat gezeigt, dass Verstöße gegen die Hausordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfen. Die Disziplinargewalt der Präsidentin oder des Präsidenten ist insoweit unzureichend, da sie im Wesentlichen auf Plenarsitzungen beschränkt ist. Auch bestehende Vorschriften, insbesondere § 24 der Hausordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 106b des Strafgesetzbuches und § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, ermöglichen keine Sanktionierung von Mitgliedern des Landtages.

Mit § 47d wird daher eine eigenständige gesetzliche Grundlage für Ordnungsmaßnahmen geschaffen. Der Landtag macht von seinem Selbstorganisationsrecht Gebrauch. Die Regelung knüpft an das Hausrecht der Präsidentin oder des Präsidenten nach Artikel 29 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern an und ermöglicht die Verhängung von Ordnungsgeldern bei nicht nur geringfügigen Verstößen gegen die Hausordnung.

Die Vorschrift orientiert sich an vergleichbaren Regelungen des Deutschen Bundestages (Bundestags-Drucksache 19/26540).

Zu Nummer 11

Die Ergänzung verhindert eine Doppelfinanzierung und damit vorhersehbare Mehrbelastung des Landeshaushaltes auch für den Fall, dass Mitglieder des Landtages zwar nicht mehr derselben Partei angehören, aber aufgrund von Wahlvorschlägen derselben Partei in den Landtag gewählt wurden.

Der mit Beginn der 5. Wahlperiode eingeführte Spezialisierungszuschlag soll wieder entfallen. Die Fraktionsfinanzierung soll sich, wie in den übrigen Landtagen, aus einem Grundbetrag, einem Festbetrag für jedes Mitglied der Fraktion sowie einem Oppositionszuschlag zusammensetzen.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu den Nummern 12 und 13

Für eine Verkürzung der Frist zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nach Ende einer Wahlperiode besteht dann ein Bedürfnis, wenn eine Liquidation der Fraktion stattfindet. Die verkürzte Frist ermöglicht eine zeitnahe Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der erfolgten Mittelverwendung während der aktiven Zeit der Fraktion sowie eine mögliche Rückforderung zweckwidrig verwendeter Mittel vor Abschluss der Liquidation. Eine Verlängerung der Frist in diesem Falle sollte daher nicht möglich sein.

Um eine gleichzeitige Wirtschaftsprüfung des Rechenschaftsberichtes für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres und des Vermögensverzeichnisses der sich in Liquidation befindlichen Fraktion zu ermöglichen, sollten die Fristen zur Vorlage bei der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten vereinheitlicht werden. Um dennoch einen möglichst kurzfristigen Überblick über das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die bestehenden Verträge einschließlich Kündigungsfristen per Stichtag des Verlustes der Rechtsstellung der Fraktion zu erhalten, sollte die Pflicht zur Vorlage eines (jedoch ungeprüften) Vermögensverzeichnisses bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Verlust der Rechtsstellung der Fraktion bestehen bleiben.

Klarstellend sollte aufgenommen werden, dass die darauffolgenden gleichartigen Verzeichnisse keiner Wirtschaftsprüfung bedürfen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.